

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 17. Mai 1972

8. Stück

8. Gesetz: Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien.

## 8.

### Gesetz vom 25. Feber 1972 über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Gemeinde Wien kann auf einen Ersatzanspruch, der ihr gegenüber einem Organwalter der Gemeinde Wien oder des Landes Wien aus dessen Handeln als Organwalter zusteht, insoweit ganz oder teilweise verzichten, als

- a) die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre, oder
- b) alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
- c) die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(2) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem Organwalter der Gemeinde Wien oder des Landes Wien aus dessen leicht fahrlässigem Handeln als Organwalter zusteht, wird verzichtet.

(3) Organwalter im Sinne der Abs. 1 und 2 sind alle Dienstnehmer, welche die Funktion eines Organes der Gemeinde Wien oder des Landes Wien ausüben.

§ 2. (1) Die Erklärung über einen Anspruchsverzicht nach § 1 Abs. 1 obliegt

- a) dem Magistrat, sofern die Forderung bzw. die Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt;
- b) dem Stadtsenat, sofern die Forderung bzw. Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 10.000 S, jedoch nicht den Betrag von 500.000 S übersteigt;
- c) dem Gemeinderat, sofern die Forderung bzw. Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 500.000 S übersteigt.

(2) Die Erklärung über den Anspruchsverzicht ist in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c durch die gemeinderätliche Personalkommission vorzubereiten.

§ 3. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Slavik  
Der Landesamtsdirektor: Ertl